

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der gfw - 2006

Wu/Gesellschaftsvertrag/Gegenüberstellungen/Änderungen des GV-Stand-1011

Vertrag alt	Vertrag neu
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Gesellschafter des Unternehmens definieren Wirtschaftsförderung als Teil der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft (allgemeine Daseinsvorsorge).</p> <p>Das bedeutet: Verbesserung des Wirtschafts- und Lebensraumes für die Unternehmen und die Menschen im Kreis Warendorf. Der Kreis Warendorf soll auch in Zukunft eine wirtschaftsstarke Region sein, die weiterhin zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.</p> <p>Bestandsentwicklung der ansässigen Unternehmen, Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie die Umsetzung beschäftigungs-, arbeits- und technologieorientierter Modernisierung sind dabei wesentliche Umsetzungselemente.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Gesellschafter des Unternehmens definieren Wirtschaftsförderung als Teil der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft (allgemeine Daseinsvorsorge).</p> <p>Das bedeutet: Verbesserung des Wirtschafts- und Lebensraumes für die Unternehmen und die Menschen im Kreis Warendorf. Der Kreis Warendorf soll auch in Zukunft eine wirtschaftsstarke Region sein, die weiterhin zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.</p> <p>Bestandsentwicklung der ansässigen Unternehmen, Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie die Umsetzung beschäftigungs-, arbeits- und technologieorientierter Modernisierung sind dabei wesentliche Elemente.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Beckum.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Gemeinden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Bestandsentwicklung an-sässiger Unternehmen, die Ansiedlung und Errichtung neuer Unterneh-men – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau.</p> <p>(3) Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potentielle Investoren sichern und weiter entwickeln, b) die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und umsetzen. c) die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen, d) die strukturellen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabefeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung, e) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen. <p>(4) Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen.</p> <p>c) bis e) <i>unverändert</i></p> <p><i>Unverändert</i></p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</p>
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 715.808,63 EURO (in Worten: Siebenhundertfünfzehntausendachthundertacht 63/100--EURO). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 50,00 EURO (in Worten: Fünfzig EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Warendorf 365.062,40 EURO = 51,00 % 2. Stadt Ahlen 11.095,03 EURO = 1,55 % 3. Stadt Beckum 7.925,02 EURO = 1,11 % 4. Gemeinde Beelen 920,32 EURO = 0,13 % 5. Stadt Drensteinfurt 2.198,56 EURO = 0,31 % 6. Stadt Ennigerloh 	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 715.808,63 EURO (in Worten: Siebenhundertfünfzehntausendachthundertacht 63/100--EURO). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 50,00 EURO (in Worten: Fünfzig EURO).</p> <p>(2) Eine Vereinigung von Stammeinlagen in der Hand eines Gesellschafters zu einer Stammeinlage ist zulässig, wenn keine Einlagen rückständig sind und keine Nachschusspflicht besteht.</p>

3.936,95 EURO =
0,55 %

7.
Gemeinde Everswinkel
1.227,10 EURO =
0,17 %

8.
WBO Wirtschafts- und Bäder-
betrieb Oelde GmbH
5.624,21 EURO =
0,79 %

9.
Gemeinde Ostbevern
1.380,49 EURO =
0,19 %

10.
Stadt Sassenberg
1.789,52 EURO =
0,25 %

11.
Stadt Sendenhorst
1.942,91 EURO =
0,27 %

12.
Stadt Telgte
3.170,01 EURO =
0,44 %

13.
Gemeinde Wadersloh
2.198,56 EURO =
0,31 %

(3) unverändert

14.	Stadt Warendorf 6.697,92 EURO = 0,93 %	
15.	Sparkasse Beckum-Wadersloh 32.262,52 EURO = 4,51 %	
16.	Sparkasse Ahlen 35.381,40 EURO = 4,94 %	
17.	Sparkasse Warendorf 82.675,90 EURO = 11,55 %	
18.	Genossenschaftsbanken BGB-Gesellschaft 150.319,81 EURO = 21,00 %	
	715.808,63 EURO = 100,00 %	g e s a m t

(3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 80 % aller Stimmen der Gesellschafter.</p> <p>(2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>(3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.</p>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung.</p>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zwei Vertreter in die</p>	<i>unverändert</i>

<p>Gesellschafterversammlung zu entsenden.</p> <p>(2) Die Benennung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich hält.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.</p> <p>(3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht im 5-Jahreswechsel den beteiligten Bankengruppen zu.</p> <p>(2) Je 50 EURO (in Worten: Fünfzig EURO) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.</p> <p>(3) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht im 5-Jahreswechsel den beteiligten Sparkassen zu.</p> <p>(2) bis (9) <i>unverändert</i></p>

<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.</p> <p>(6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen.</p>	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: right;"><i>Unverändert bis h)</i></p>

<p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,</p> <p>b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr,</p> <p>d) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter,</p> <p>e) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,</p> <p>f) die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,</p> <p>h) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>(2) Beschlüsse zu den Buchstaben d), e), f) und g) bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller Geschäftsanteile.</p>	<p>Ergänzungen:</p> <p>i) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.</p> <p>j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>k) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer,</p> <p>l) den Wirtschaftsplan</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung (s. § 10 (1) h) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei stellen der Kreis Warendorf, die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die BGB Gesellschaft der Genossenschaftsbanken wenigstens jeweils ein Mitglied. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung (s. § 10 (1) h) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei stellen der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkassen zwei Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.</p>

<p>nicht möglich.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes oder mit Abberufung durch den Entsprechenden.</p> <p>(4) Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat die Gesellschafterversammlung (§ 10 (1) h) unverzüglich eine Neubestätigung auf die Dauer der Restlaufzeit vorzunehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) <i>unverändert</i></p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 12 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird im 5-Jahreswechsel von den beteiligten Bankengruppen wahrgenommen.</p> <p>(2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird von einem Vertreter der Sparkassen wahrgenommen.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <p>a) die Bestellung und den Inhalt der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer sowie deren Abberufung,</p> <p>b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als 50.000 EURO,</p> <p>c) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,</p> <p>d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,</p> <p>e) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <p>a) den Inhalt der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p><i>entfällt</i></p> <p>c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,</p> <p>d) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.</p>

<p>(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt. b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt, 	<p><i>unverändert</i></p>

<p>c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,</p> <p>d) Erteilung von Prokuren,</p> <p>e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für die Gesamtzeit vereinbarte Miet- und Pachtzins die in Ziffer 2 b) genannte Grenze übersteigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Strukturpolitischer Beirat</p> <p>(1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Strukturpolitischer Beirat gebildet.</p> <p>(2) Dem Strukturpolitischen Beirat gehören alle gesellschaftspolitisch relevanten Gruppierungen an. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>je 1 Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> - der im Kreistag des Kreises Warendorf vertretenen Parteien - des Gewerkschaftsbundes sowie einer Einzelgewerkschaft - des Arbeitgeberverbandes - des Arbeitsamtes - des Berufskollegs des Kreises Warendorf - der Kreishandwerkerschaft im Kreis Warendorf - der Industrie- und Handelskammer zu Münster - der Handwerkskammer zu Münster - der Landwirtschaftskammer - des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes - der Regionalstelle Frau und Beruf - des Arbeitskreises der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten - der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege <p>(3) Der Strukturpolitische Beirat beschließt auf Antrag über die Aufnahme weiterer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Strukturpolitischer Beirat</p> <p>(1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann ein Strukturpolitischer Beirat gebildet werden.</p> <p>(2) Vorsitzender eines Strukturpolitischen Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Stellvertreter wird für die Dauer einer politischen Wahlperiode aus der Mitte des Strukturpolitischen Beirates gewählt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden zu den Sitzungen des Strukturpolitischen Beirates eingeladen.</p>

<p>(4) Vorsitzender des Strukturpolitischen Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Stellvertreter wird für die Dauer einer politischen Wahlperiode aus der Mitte des Strukturpolitischen Beirates gewählt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden zu den Sitzungen des Strukturpolitischen Beirates eingeladen.</p> <p>(6) Der Strukturpolitische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Der Strukturpolitische Beirat ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.</p> <p>(8) Den Versammlungsort des Strukturpolitischen Beirates bestimmt der Vorsitzende.</p>	<p>(4) Der Strukturpolitische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Der Strukturpolitische Beirat ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.</p> <p>(6) Den Versammlungsort des Strukturpolitischen Beirates bestimmt der Vorsitzende.</p> <p>(7) siehe 5</p> <p>(8) siehe 6</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 17 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan für den Kreis Warendorf berücksichtigt werden können.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres. Dabei sind eingetretene oder zu erwartende Abweichungen gegenüber dem beschlossenen Wirtschaftsplan, soweit die Abweichungen wesentlich sind, zu erläutern.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.</p> <p>(2) Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</p> <p>(3) Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(4) Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 u. 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGGrG) eingeräumt.</p>							
<p style="text-align: center;">§ 19 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Ein möglicher Jahresüberschuss der Gesellschaft darf nicht ausgekehrt werden.</p> <p>(2) Im Hinblick auf mögliche Jahresfehlbeträge verpflichten sich die Gesellschafter zur Abdeckung im Rahmen nachfolgender Regelungen:</p> <p>a) Auf Grundlage des gemäß § 17 dieses Vertrages genehmigten Wirtschaftsplans haben die Gesellschafter im Wege der Vorauszahlungen Verlustabdeckungsbeiträge zu erbringen. Diese Zahlungen sind in zwei Raten, und zwar zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p> <p>b) Die Verlustabdeckungsbeiträge werden von den Gesellschaftern wie folgt erbracht:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. Kreis Warendorf</td> <td style="text-align: right;">75,0 %</td> </tr> <tr> <td>2. Sparkasse Beckum-Wadersloh Sparkasse Ahlen</td> <td style="text-align: right;">12,5 %</td> </tr> <tr> <td>3. Sparkasse Warendorf Genossenschaftsbanken BGB-Gesellschaft</td> <td style="text-align: right;">12,5 %</td> </tr> </table> <p>Die Verlustabdeckung der drei Sparkassen und der BGB Gesellschaft Genossenschaftsbanken ist auf jeweils 50.000 EURO begrenzt.</p> <p>c) Die Verlustabdeckungszusage ist der Höhe nach auf den sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan ergebenden Finanzbedarf begrenzt.</p>	1. Kreis Warendorf	75,0 %	2. Sparkasse Beckum-Wadersloh Sparkasse Ahlen	12,5 %	3. Sparkasse Warendorf Genossenschaftsbanken BGB-Gesellschaft	12,5 %	<p style="text-align: center;">§ 19 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Im Hinblick auf mögliche Jahresfehlbeträge verpflichten sich die Gesellschafter zur Abdeckung im Rahmen nachfolgender Regelungen:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Die Sparkasse Beckum-Wadersloh und die Sparkasse Münsterland Ost erbringen gemeinsam 12,5 %, maximal aber 50.000 € p.a. der Verlustabdeckungsbeiträge</p> <p>c) Der Kreis Warendorf trägt die restlichen Verlustabdeckungsbeiträge.</p> <p>d) Die Verlustabdeckungszusage ist der Höhe nach auf den sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan ergebenden Finanzbedarf begrenzt.</p>
1. Kreis Warendorf	75,0 %						
2. Sparkasse Beckum-Wadersloh Sparkasse Ahlen	12,5 %						
3. Sparkasse Warendorf Genossenschaftsbanken BGB-Gesellschaft	12,5 %						

<p>(3) Sollte nach Zahlung der maximalen Verlustabdeckungsbeträge</p> <p>a) das tatsächliche Jahresergebnis überdeckt sein, so ist der Differenzbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.</p> <p>b) der Bilanzverlust nicht ausgeglichen sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Behandlung des Differenzbetrages.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen; kein Gesellschafter darf jedoch dadurch mehr als 51 % der Stimmen erlangen.</p> <p>Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.</p> <p>Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an den Kreis Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.</p> <p>(4) Ist von der Gesellschaft auf Grund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen sind die öffentlich-rechtlichen Sparkassen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet</p> <p>(1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.</p> <p>(3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster.</p> <p>(2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>(3) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>(4) Die Genehmigung der Obersten Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde wegen Mitbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Kreis Warendorf bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam werden.</p>	<p>Unverändert bis (3)</p> <p>(4) Wird gestrichen.</p>